

Strenge Regeln für eine richtige Rechnung

Eine Rechnung muss - um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen - folgende Merkmale aufweisen:

- **Name** und Anschrift des liefernden oder **leistenden** Unternehmers
- **Name** und Anschrift des **Leistungsempfängers**
- **Menge** und **handelsübliche Bezeichnung** der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
- **Tag/Zeitraum** der Lieferung oder sonstigen Leistung
- **Entgelt** für die Lieferung/sonstige Leistung und der anzuwendende **Steuersatz** bzw. bei Steuerbefreiung einen Hinweis auf diese
- den auf das Entgelt entfallenden **Steuerbetrag**
- **Ausstellungsdatum** (wenn dieses gleich ist mit dem Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung, genügt der Vermerk "Rechnungsdatum ist gleich Liefer- bzw. Leistungsdatum")
- **Fortlaufende Nummer** mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung einmalig vergeben werden, es sind auch Buchstaben zulässig, Gutschriften benötigen keine fortlaufende Nummer, Zeitpunkt des Beginnes der laufenden Nummer kann frei gewählt werden, muss jedoch systematisch sein (auch täglicher Nummernbeginn ist zulässig), auch verschiedene Rechnungskreise sind zulässig (zB Filialen, Betriebsstätten, Registrierkassen)
- **Umsatzsteueridentifikationsnummer** (UID-Nummer) des Ausstellers der Rechnung
- UID-Nummer des Leistungsempfängers (auf Rechnungen mit einem Gesamtbetrag **über € 10.000,-** inkl. USt, weiters wenn die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht - Reverse Charge).
- bei Anwendung der Differenzbesteuerung hat ein Hinweis auf diese zu erfolgen (z.B. Antiquitätenhandel)

Erleichterung bei der Rechnungsausstellung an Private:

Sämtliche Rechnungsmerkmale müssen nur auf Rechnungen an Unternehmer aufscheinen, wenn die verrechneten Leistungen für deren Unternehmen ausgeführt wurden. Rechnungen an Private müssen diese Merkmale grundsätzlich nicht enthalten.

Kleinbetragsrechnungen

Bei Rechnungen deren Gesamtbetrag **€ 150,-- (inkl. Umsatzsteuer)** nicht übersteigt, genügen folgende Angaben:

- **Name** und Anschrift des liefernden oder **leistenden** Unternehmers
- **Menge** und **handelsübliche Bezeichnung** der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
- **Tag/Zeitraum** der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag **in einer Summe**
- **Steuersatz**
- **Ausstellungsdatum**

Die Vereinfachungsbestimmungen für Rechnungen bis zu € 150,-- gelten nicht für innergemeinschaftliche Lieferungen. Diese Rechnungen müssen jedenfalls einen Hinweis auf die Steuerbefreiung sowie die UID-Nummer des liefernden Unternehmers und des Abnehmers enthalten.

Der Verpflichtung zur Rechnungsausstellung ist innerhalb von **sechs Monaten** nach Ausführung des Umsatzes nachzukommen.

HINWEIS: ab 01.01.2013

Werden im übrigen Gemeinschaftsgebiet sonstige Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (Reverse Charge) oder innergemeinschaftliche Lieferungen durchgeführt, hat die Rechnungsausstellung bis spätestens 15. des Folgemonats zu erfolgen.

Kleinunternehmerregelung im Umsatzsteuergesetz

Wenn ihr Gesamtumsatz in einem Jahr nicht mehr als **30.000 € netto** beträgt, sind Sie von der Umsatzsteuer befreit (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG). Ein einmaliges Überschreiten dieser Grenze um nicht mehr als 15% innerhalb von fünf Kalenderjahren ist nicht schädlich.

Da es sich um eine sogenannte unechte Umsatzsteuerbefreiung handelt können Sie auch keine Vorsteuerbeträge geltend machen.

In den von Ihnen als Kleinunternehmer ausgestellten Rechnungen sollen Sie auf die Umsatzsteuerbefreiung hinweisen (z.B. "*der Rechnungsbetrag enthält gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 keine Umsatzsteuer*"), die gesetzliche Bestimmung muss aber nicht angeführt werden. Wenn Sie als Kleinunternehmer dennoch die Umsatzsteuer in einer Rechnung gesondert ausweisen, so schulden Sie diesen Steuerbetrag dem Finanzamt.

Wenn ausschließlich Endverbraucher zu Ihren Kunden zählen und keine nennenswerten Vorsteuern anfallen, kann sich die „Kleinunternehmerregelung“ als vorteilhaft erweisen, weil sich dadurch ihre Leistungen am Markt verbilligen (der Gesamtpreis enthält keine Umsatzsteuer).

Zählen zu Ihrem Kundenkreis überwiegend Unternehmen, denen ein Vorsteuerabzug zusteht, stört eine in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht, weil sie bei Ihren Kunden kostenneutral ist. Daher empfiehlt es sich in diesem Fall, für die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen zu optieren.

Sie können bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten (§ 6 Abs. 3 UStG) und einerseits Umsatzsteuer zu zahlen, andererseits die in Rechnung gestellte Vorsteuer abziehen. An diese Erklärung sind Sie 5 Jahre gebunden. Dann können Sie diese Erklärung am Anfang jedes Jahres widerrufen.